

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.263.215

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1689/J-NR/2020

Wien, am 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2020 unter der Nr. **1689/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Vergabe von Mascherlposten im Justizressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 32 und 33:

- *1. Wie wäre es Ihrer Ansicht nach - unter Wahrung des Objektivitätsgrundsatzes – möglich Karoline Edtstadler mit einer aktiven Tätigkeit als Oberstaatsanwältin in der WKStA zu betrauen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um konkrete Erläuterung inwiefern Edtstadler deren Amt und Tätigkeit ohne "jeden Anschein der Befangenheit" ausüben könnte?*
 - b. *Wenn nein, weshalb haben Sie dies in Ihrer Anfragebeantwortung so geschrieben?*
- *2. Sollten Sie im Rahmen Ihrer Anfragebeantwortung lediglich die theoretische Möglichkeit einer Rückkehr Edtstadlers zur WKStA releviert haben, so erläutern Sie bitte aus welchem Grund Sie im Rahmen Ihrer Anfragebeantwortung eine tatsächliche Rückkehr nicht in Abrede stellten?*
- *3. Inwiefern halten Sie es mit der Vermeidung jedweden Anscheins der Befangenheit für vereinbar, dass eine der engsten Vertrauten des Bundeskanzlers, die zugleich zu den wichtigsten Personen einer Regierungspartei zählt und zugleich Ministerin ist,*

wenn auch nur "außer Dienst gestellt", Teil der wichtigsten Anklagebehörde in politiknahen Verfahren ist?

- *4. Besteht seitens der Leitung der WKStA Interesse an einer Aufnahme der aktiven Tätigkeit seitens Karoline Edtstadler als Oberstaatsanwältin bei der WKStA?*
- *5. Ist es für die Leitung der WKStA vorstellbar, dass Karoline Edtstadler in Zukunft eine aktive Tätigkeit als Oberstaatsanwältin in der WKStA ausführt?*
 - a. Wenn ja, für welche Ermittlungs-, oder Leitungsfunktionen kommt Edtstadler in Frage, ohne hiebei mit § 3 Abs 2 StPO in Konflikt zu kommen?*
 - b. Wenn nein, weshalb halten Sie an einer Zuteilung zur WKStA fest?*
- *32. Mit welchen Agenden könnte Karoline Edtstadler Ihrer Ansicht nach vernünftiger Weise innerhalb der WKStA betraut werden?*
- *33. War bei der Ernennung bereits klar, dass Karoline Edtstadler niemals tatsächlich ihren Dienst in der WKStA versehen wird?*
 - a. Wenn ja, wieso war das bereits klar?*
 - b. Wenn nein, inwiefern war das noch nicht klar?*

Eingangs weise ich darauf hin, dass Mag. Edtstadler mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 und damit rund fünf Jahre vor Beginn meiner Amtszeit über Vorschlag des damaligen Bundesministers Dr. Brandstetter vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt wurde.

Sie ist auf eine Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt, ist daher dienstrechtlich Inhaberin dieser Planstelle, für eine Betrauung oder Zuteilung bleibt angesichts dessen kein Raum. Gemäß § 19 BDG 1979 ist die Beamtin als Mitglied der Bundesregierung für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge freigestellt. Weitergehende Unvereinbarkeitsbestimmungen sieht das Dienstrecht nicht vor, insofern kommt es auf die Haltung der vorgesetzten Stellen nicht an. Ob Mag. Edtstadler ihren Dienst bei der WKStA antreten wird, ist unverändert offen. Zur Frage der Befangenheit einer Organwalterin im Bereich der Staatsanwaltschaft im Einzelfall verweise ich auf § 47 StPO.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der WKStA obliegt ihrer Leiterin. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung haben allerdings zahlreiche der bei der WKStA geführten Verfahren keinerlei politischen Bezug. Nicht zuletzt verweise ich im Zusammenhang auf die friktionsfrei wiederaufgenommene Tätigkeit einer Bundesministerin für Justiz a.D. als Richterin am Landesgericht für Strafsachen Wien.

Zu den Fragen 6 bis 13:

- 6. Welche Personen waren Teil der Personalkommission betreffend die Postenvergabe an Karoline Edtstadler bei der WKStA?
- 7. Gab es in der Personalkommission auch Widerstand gegen diese Postenbesetzung oder wurde diese einstimmig beschlossen?
- 8. Sofern kein einstimmiger Beschluss vorlag: wie viele Personen sprachen sich gegen diese Postenbesetzung aus?
- 9. Sofern es bei der Abstimmung der Personalkommission auch Stimmen gegen die Postenvergabe an Edtstadler gab, inwiefern wurde diese Kritik geäußert?
- 10. Gab es lediglich mündliche oder auch schriftlich deponierte Kritik an dieser Postenbesetzung und wie wurde damit seitens der zuständigen Stellen jeweils verfahren?
- 11. Sofern es schriftliche Kritik am Besetzungsvorschlag bzw. der Postenvergabe gab: was war Inhalt dieser Kritik?
- 12. Wurde das Ministerium mit der Kritik an dieser Postenbesetzung befasst und wie wurde damit umgegangen?
- 13. Gab es innerhalb der WKStA Widerstand gegen diese Postenbesetzung, wie äußerte sich diese und was wurde seitens der Ressortführung bzw. der zuständigen Stellen im BMJ diesbezüglich unternommen?

Der Personalkommission haben kraft Amtes die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien (hier in Vertretung der nach der Geschäftsverteilung dazu berufene Erste Stellvertreter) sowie die Leiterin der WKStA, außerdem je eine Vertreterin des Dienststellenausschusses und der GÖD angehört. Ein Dissens der Mitglieder ist dem Besetzungsvorschlag nicht zu entnehmen. Zu damals allenfalls geäußerter Kritik habe ich keine Wahrnehmungen, dazu ist auch den Akten nichts zu entnehmen.

Zur Frage 14:

- In der 881/AB ist von insgesamt 13 Bewerber_Innen auf vier Planstellen die Rede. Über welche einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen sowie sonstigen Assets und Skills verfügten die anderen Bewerberinnen auf diese Posten? (Zum Zweck einer datenschutzrechtlich einwandfreien Beantwortung und einer besseren Vergleichbarkeit ersuche ich Sie um eine gegliederte Darstellung sowie einer - soweit notwendigen – Anonymisierung der Namen der Bewerber_Innen.)

Ich weise darauf hin, dass Mag. Edtstadler mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 und damit rund fünf Jahre vor Beginn meiner Amtszeit über Vorschlag des damaligen Bundesministers Dr. Brandstetter vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt wurde.

Ich kann insoweit nur auf das damalige Gutachten der Personalkommission verweisen, die – ohne eine hier angefragte Tabelle zu erstellen – zu den einzelnen neben Mag. Edtstadler in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen nachstehende Feststellungen getroffen hat:

Bewerber*in L weist bei weitem die längste berufliche Erfahrung als Staatsanwalt*in auf und vermochte seit mehr als sieben Jahren als Leiter*in einer Abteilung für Staatsschutz- und Terrorismusstrafsachen ihre/seine ausgeprägte Fähigkeit zur umsichtigen und qualitätsvollen Leitung von Ermittlungsverfahren in umfangreichen, komplexen, im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Causen durchwegs unter Beweis zu stellen. Hervorzuheben ist ihre/seine mehrfach unter Beweis gestellte Fähigkeit zur von wiederholten öffentlichen Anwürfen unbeeinflussten, jederzeit objektiven Leitung des Ermittlungsverfahrens. Abgesehen von ihrer/seiner fachlichen Kompetenz genießt Bewerber*in A nicht zuletzt in ihrer/seiner Funktion als Vorsitzende*r des Dienststellenausschusses als integrative Persönlichkeit allseits hohes Ansehen.

Bewerber*in U – hinter Mag. Edtstadler gereiht – zeichnet die im Rahmen der jahrelangen Leitung einer Abteilung der Sondergruppe für Strafsachen organisierter Kriminalität sowie Strafsachen großen Umfanges oder besonderer Schwierigkeit -insbesondere nach dem SMG-seit mehreren Jahren dokumentierte, souveräne, fachlich äußerst kompetente Leitung umfangreicher und komplexer Großverfahren aus, die sie/ihn für die angestrebte Planstelle vor den weiteren, nachgereihten Bewerber*innen in besonderem Maß qualifizieren. Die von ihr/ihm derzeit absolvierte einschlägige Zusatzausbildung unterstreicht den Eignungsvorsprung gegenüber den geringfügig dienstälteren, nachgereihten Bewerber*innen.

Bewerber*in K erbringt seit mehr als sechs Jahren als Strafrichter*in, zuletzt auch im Rechtsmittelverfahren konstant qualitätsvolle Arbeit. Ihn/Sie zeichnet eine umfassende strafrechtliche Praxis im Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren aus. Angesichts der gleichermaßen außerordentlichen, wenn auch im Einzelnen sehr unterschiedlichen Leistung der übrigen in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen, kommt ihr/ihm diesen gegenüber kein Eignungsvorsprung zu.

Bezüglich der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Mitbewerber*innen wurden neben einer Schilderung ihrer individuellen Vorzüge auch Feststellungen zu mutmaßlichen individuellen Defiziten getroffen, was in Kombination auch bei anonymisierter Darstellung eine Individualisierung ohne weiteres zuließe, weshalb ich von einer Wiedergabe Abstand nehmen muss.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Welche konkreten großen Wirtschaftsstrafsachen wurden von Karoline Edtstadler als Hv-Richterin bearbeitet?*
- *16. Inwiefern sind diese Verfahren mit Großverfahren wie BUWOG, Eurofighter oder ähnlichen vergleichbar?*

Mag. Edtstadler hat in ihrer damaligen Bewerbung konkret das Strafverfahren wegen Anlagebetrugs zum Nachteil von zahlreichen Kunden der "Protectas Vermögensberatung GmbH" genannt und darauf hingewiesen, dass dem Hauptverfahren ein etwa zehnjähriges Ermittlungsverfahren vorangegangen sei.

Im Übrigen entziehen sich Großverfahren aufgrund ihrer hohen Individualität durchwegs einer pauschalen Kategorisierung, auch das „BUWOG“- und das „Eurofighter“-Verfahren (das ja noch im Ermittlungsstadium ist) sind miteinander nicht sinnvoll zu vergleichen. Jene Umstände, die ein Verfahren zum Großverfahren (mit besonderem Umfang) machen, können beispielsweise in einer Vielzahl von Fakten und/oder Beschuldigten, im Verhalten der Beschuldigten im Verfahren oder sonst in besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten begründet sein. Strukturell können die Schwierigkeiten im Ermittlungsverfahren oder im Hauptverfahren oder auch in beiden Abschnitten liegen.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Richter_Innen hatte Karoline Edtstadler als Leiterin einer Abteilung für Hv-Strafsachen am LG Salzburg unter ihr und inwiefern war sie in die Führung von Verfahren diesen Richter_Innen ihrer Abteilung involviert?*

Auf Grund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit haben Richter*innen generell keine anderen Richter*innen über oder unter sich.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Inwiefern konnte sich Edtstadler im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Referentin im Bereich der Straflegislative und als für Strafrecht zuständige Referentin im Kabinett des Bundesministers mit der praktischen Führung von (Groß-)Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen? (Bitte um exakte Schilderung einschlägiger Erfahrungswerte.)*
- *19. Welche konkreten Erfahrungen für den praktischen Betrieb bei der WKStA konnte sie dort erwerben, die im Endeffekt auch ausschlaggebend für eine Reihung vor zehn anderen Bewerber_Innen war?*

Ich weise darauf hin, dass Mag. Edtstadler mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 und damit rund fünf Jahre vor Beginn meiner Amtszeit über Vorschlag des damaligen Bundesministers Dr. Brandstetter vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt wurde.

Mag. Edtstadler war im Kabinett von Minister Brandstetter tätig; ich habe dazu und zu ihrer Tätigkeit als Referentin in der Abteilung IV 3 der Strafrechtssektion keine Wahrnehmungen.

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *20. Weder im Lebenslauf Edtstadlers auf der Homepage des Parlaments, noch in anderen öffentlich abrufbaren Quellen ist eine einschlägige Vorerfahrung Edtstadlers in einer Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandkanzlei ersichtlich. Wann, wie lange und wo war Karoline Edtstadler in einer Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandkanzlei tätig?*
- *21. In welchem Rahmen fand diese Tätigkeit statt (Ausbildung, Praktikum, Wirtschaftsprüfer_In, ...)?*
- *22. Welche einschlägig relevanten Tätigkeiten übte Karoline Edtstadler dort aus, welche sie für den Posten einer Oberstaatsanwältin bei der WKStA besonders geeignet erschienen ließen?*
- *23. Ist die bloße Beschäftigung in einer solchen Kanzlei ein geeigneter Befähigungsnachweis für einen der höchsten Posten in der WKStA?*

Mag. Edtstadler führte in ihrer Bewerbung nach einem vorausgegangenen Praktikum eine Anstellung bei der Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GesmbH ab März 2004 an (Beginn der Gerichtspraxis Oktober 2004).

Die Prüfung und Bewertung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerber*innen oblag damals und obliegt heute in erster Linie den dafür eingerichteten Personalkommissionen.

Zu den Fragen 24 bis 29:

- *24. Wurde die Stelle beim EGMR, welche letztlich Karoline Edtstadler erhielt, ausgeschrieben?*
 - a. Wenn ja, nach welchen Bestimmungen, in welchem Zeitraum und wo war die Ausschreibung ersichtlich?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *25. Auf wessen Vorschlag wurde Karoline Edtstadler ernannt?*
- *26. Wie viele Bewerber gab es für diese Stelle und über welche einschlägigen Vorerfahrungen verfügten diese jeweils? (Zum Zweck einer datenschutzrechtlich einwandfreien Beantwortung und einer besseren Vergleichbarkeit ersuche ich Sie um*

eine gegliederte Darstellung sowie einer - soweit notwendigen - Anonymisierung der Namen der Bewerber_Innen.)

- *27. Welche besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte qualifizierten Karoline Edtstadler letztlich für diese Stelle?*
- *28. Was genau war das Aufgabengebiet Edtstadlers beim EGMR?*
- *29. Wurde im Rahmen des Beurteilungsverfahrens auch jenes Urteil Edtstadlers in die Bewertung aufgenommen, mit jenem über einen unbescholtenen Demonstranten eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde und gegen welches sogar die StA Salzburg zugunsten des Angeklagten Berufung wegen Strafe erhob und welches vom OLG Linz aufgehoben wurde?*
 - a. Wenn ja, inwiefern konnte Edtstadler mit Ihrer Expertise im Bereich der Menschenrechte damit überzeugen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 39a Abs 1 Z 1 BDG können Beamt*innen mit ihrer Zustimmung als Nationale Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsendet werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist seit 2010 wiederholt an das Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen um Entsendung eines Nationalen Experten herangetreten, dem auch Folge geleistet wurde. Als sich die Entsendungsdauer von Mag. Edtstadlers Vorgänger dem Ende zuneigte, teilte der EGMR sein Interesse an einer unmittelbar anschließenden weiteren Entsendung eines Nationalen Experten durch das Bundesministerium für Justiz ab 1. Mai 2016 mit.

In Folge veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz am 14. Dezember 2015 einen Interessent*innenaufruf auf der Startseite des bundesweiten Justiz-Intranets samt Anforderungsprofil, der bis 16. Jänner 2016 abrufbar blieb. Eine Ausschreibung im Sinn des Ausschreibungsgesetztes 1989 ist bei einer Entsendung als Nationaler Experte nicht vorgesehen, da diese nur für Beamt*innen (bzw. Richter*innen und Staatsanwält*innen) des Dienststandes möglich ist und darauf die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden sind (vgl. § 39a BDG).

Auf den Interessent*innenaufruf hin langten drei Bewerbungen ein. Alle Bewerber*innen hatten ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften, die Gerichtspraxis, den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung erfolgreich absolviert und waren zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung als Richter*innen oder (Ober)Staatsanwält*innen ernannt. Keine*r der Bewerber*innen war zuvor bei einer Ständigen Vertretung Österreichs oder als Nationaler Experte tätig gewesen, aber alle hatten Praktika, Exkursionen, „Study Visits“ oder Ähnliches bei europäischen Einrichtungen absolviert. Alle verfügten über

ausgezeichnete Kenntnisse von zumindest zwei Fremdsprachen und gute Kenntnisse oder Grundkenntnisse weiterer Fremdsprachen.

Als Ergebnis eines Hearings aller Bewerber*innen sprach sich eine Kommission – bestehend aus dem damaligen Leiter der Präsidialsektion, dem Leiter der Stabsstelle für europäische und internationale Ressortangelegenheiten, der Leiterin der Abteilung für internationale Strafsachen, der damaligen Leiterin der Abteilung für Koordination und Ressourcenverwaltung, dem damaligen stellvertretenden Kabinettschef und der stellvertretenden Gleichbehandlungsbeauftragten – einvernehmlich für Mag. Edtstadler als bestgeeignete Kandidatin aus. Dass im Hearing das in Frage 29 erwähnte Urteil thematisiert worden wäre, ist nicht dokumentiert. Ausschlaggebend für die Reihung der Kommission waren – neben den im Hearing gezeigten Eigenschaften wie Eloquenz, Engagement und Interesse an der Tätigkeit beim EGMR – Mag. Edtstadlers Erfahrungen im (auch internationalen) Strafrechtsbereich, die erfolgreiche Begleitung einer internationalen Staatenprüfung Österreichs und ihre Tätigkeit als Mitorganisatorin von Strafrechtsseminaren der Fachgruppe „Grundrechte“ der Vereinigung der österreichischen Richter*innen. Diplomarbeiten fallen bei solchen Reihungen grundsätzlich kaum ins Gewicht; Mag. Edtstadler hatte aber eine ausgesprochen einschlägige Arbeit verfasst (Titel: „Die Beschwerdeflut am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Gründe und Lösungsansätze“), sodass auch diese positiv berücksichtigt wurde.

In weiterer Folge schlug die damalige Leiterin der für Personalagenden des Bundesministeriums für Justiz-Zentralstelle zuständigen Abteilung dem EGMR die Entsendung Mag. Edtstadlers vor. Die Letztentscheidung oblag dem EGMR. Dieser stimmte dem Entsendungsvorschlag zu, sodass mit Memorandum of Understanding vom 17. März 2016 die Entsendung vereinbart werden konnte.

Mag. Edtstadlers Aufgabengebiet beim EGMR ergab sich aus dem von diesem vorgegebenen, standardisierten Appendix B zum Memorandum of Understanding: Demnach arbeiten entsandte Juristen bei der Kanzlei („registry“) des EGMR unter dienstlicher und fachlicher Aufsicht und Anleitung eines Abteilungsleiters. Ihre Aufgaben variieren je nach Zuteilung zu einer fallbearbeitenden („case-processing“) oder unterstützenden („research“ oder „case-law information and publications“) Abteilung. Die Zuteilung zu einer dieser Abteilungen obliegt den Verantwortlichen des EGMR. Die Aufgaben werden im besagten Appendix B für die Zuteilungsvarianten wie folgt näher festgelegt:

“Case-processing Division

Managing a certain number of case files, in English or French, in accordance with the European Convention on Human Rights and the Court procedures:

- *examines and deals with applications lodged with the Court in accordance with the general time-limits, internal guidelines and specific country-management meetings instructions;*
- *maintains correspondence with the applicants and, where appropriate, with Governments and third parties;*
- *advises applicants, in correspondence or, if necessary, in interviews, on the conditions of admissibility of applications to the Court;*
- *prepares case-files for the examination by the Judge-rapporteur and for submission to the Court;*
- *ensures legal analysis;*
- *attends the Court's sessions and present cases;*
- *drafts judgments, decisions, minutes, reports, notes and other documents;*
- *undertakes studies and research relating to the case-law of the ECHR and national law;*
- *analyses and distributes information concerning the Court's case-law.*

Research Division

- *carries out research into the European Convention on Human Rights case-law, domestic law, international law or comparative law in connection with requests from the Grand Chamber and the Sections;*
- *prepares papers and reports, and carries out other research, in connection with the Court's activities;*
- *monitors relevant developments in the human rights field elsewhere in the Council of Europe, in other international organisations and at national level;*
- *assists in the drafting of reports and preparation of files for examination by the Grand Chamber.*

Case-Law Information and Publications Division

- *drafts summaries for publication in the Court's official reports and the monthly Case-Law Information Note;*
- *carries out legal analyses of judgments and decisions prior to their publication on-line in HUDOC; participates in other activities and projects of the division as required.”*

Zur Frage 30:

- *Wie oft und in welchen Fällen kam es in den letzten zehn Jahren vor, dass die StA Salzburg Berufung wegen Strafe zugunsten des Angeklagten erhob?*

Aus den dazu geführten Statistiken ist nur zu entnehmen, von welcher Seite Rechtsmittel erhoben wurden und ob sie erfolgreich waren. Die einzelnen Gründe für die Erhebung eines Rechtsmittels werden statistisch nicht erfasst. Allerdings verpflichtet die

Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Objektivitätsgebots zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zu Gunsten und zu Lasten des Angeklagten.

Zur Frage 31:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Entsendung von nationalen Expert_Innen zur Kanzlei des EGMR in Straßburg jeweils in den Jahren 2010-2019 und wie viele Personen wurden jeweils entsandt?*

Für den anfragerelevanten Zeitraum ergaben sich für die Entsendungen von elf Nationalen Experten im Sinn des § 39a BDG 1979 Gesamtkosten in Höhe von 584.915,88 Euro, wobei diese – von der jeweiligen Stammdienstbehörde liquidierten – Kosten die Monatsbezüge, die Sonderzahlungen, die (pauschalierten) Nebengebühren, die Auslandsdiäten und sämtliche Dienstgeberabgaben enthalten.

Zu den Fragen 34 bis 36:

- *34. Alexander Pirker hat, wie aus 885/AB ersichtlich, keinen einzigen Tag tatsächlich als Richter oder Staatsanwalt gearbeitet. Wie kann dieser dann in der Lage sein, als Mitglied einer Aufsichtsbehörde (OStA Graz) die Berichte der untergeordneten Staatsanwaltschaften in Causen besonderen öffentlichen Interesses (§ 8 StAG) zu prüfen?*
- *35. Gibt es andere Fälle, in denen jemand ohne je eine Tätigkeit in Strafsachen ausgeübt zu haben zum Oberstaatsanwalt gemacht wurde?*
 - a. Wenn ja, bitte um Nennung der Fälle.*
 - b. Wenn nein, wieso war dies bei Alexander Pirker möglich?*
- *36. Gibt es andere Fälle, in denen jemand ohne je eine Tätigkeit in Strafsachen ausgeübt zu haben als Oberstaatsanwalt, der bei der Oberstaatsanwaltschaft auch sofort tätig werden sollte und wurde, ernannt wurde?*
 - a. Wenn ja, bitte um Nennung der Fälle.*

Ich weise darauf hin, dass Dr. Pirker mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012 und damit rund sieben Jahre vor Beginn meiner Amtszeit über Vorschlag der damaligen Bundesministerin vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die genannte Planstelle ernannt wurde.

Die Prüfung und Bewertung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerber*innen oblag damals und obliegt heute in erster Linie den dafür eingerichteten Personalkommissionen.

Eine Vortätigkeit in Strafsachen ist keine gesetzliche Ernennungsvoraussetzung für eine Ernennung zum Oberstaatsanwalt. Insbesondere ermöglicht § 205 RStDG allgemein im Bundesministerium für Justiz mit Ausnahme der Sektion II die Besetzung von A1-Planstellen der Funktionsgruppen 5 und 6 (in der Regel Abteilungsleiter*innen) mit Leitenden Staatsanwält*innen, jenen der Funktionsgruppe 4 mit Oberstaatsanwält*innen und jenen der Funktionsgruppen 2 und 3 mit Staatsanwält*innen. Für diese Funktionen ist eine Vorverwendung in Strafsachen weder gesetzliche noch - außerhalb der Sektion IV (Strafrecht) - materielle Voraussetzung. Im Übrigen sollte auch Dr. Pirker damals nicht sofort bei der Oberstaatsanwaltschaft tätig werden.

Zu den Fragen 37 bis 46:

- 37. Welche Personen waren Teil der Personalkommission betreffend die Postenvergabe an Alexander Pirker bei der OStA Graz?
- 38. Gab es in der Personalkommission auch Widerstand gegen diese Postenbesetzung oder wurde diese einstimmig beschlossen?
- 39. Sofern kein einstimmiger Beschluss vorlag: wie viele Personen sprachen sich gegen diese Postenbesetzung aus?
- 40. Sofern es bei der Abstimmung der Personalkommission auch Stimmen gegen die Postenvergabe an Pirker gab, inwiefern wurde diese Kritik geäußert?
- 41. Gab es lediglich mündliche oder auch schriftlich deponierte Kritik an dieser Postenbesetzung und wie wurde damit seitens der zuständigen Stellen jeweils verfahren?
- 42. Sofern es schriftliche Kritik am Besetzungsvorschlag bzw. der Postenvergabe gab: was war Inhalt dieser Kritik?
- 43. Wurde das Ministerium mit der Kritik an dieser Postenbesetzung befasst und wie wurde damit umgegangen?
- 44. Gab es innerhalb der OStA Graz Widerstand gegen diese Postenbesetzung, wie äußerte sich diese und was wurde seitens der Ressortführung bzw. der zuständigen Stellen im BMJ diesbezüglich unternommen?
- 45. War den damals zuständigen Sektionschefs Schwanda und Pilnacek im Zeitpunkt der Ausschreibung bereits bekannt, dass Dr. Pirker sogar Anlass für diese Ausschreibung war und deshalb eine solche Planstelle des BMJ "pro Forma" bei der OStA Graz ausgewiesen wurde, um die 8 Jahres-Frist zu umgehen?
- 46. Ist den damals zuständigen Sektionschefs Schwanda und Pilnacek nunmehr bekannt, dass Dr. Pirker sogar Anlass für diese Ausschreibung war und deshalb eine solche Planstelle des BMJ "pro Forma" bei der OStA Graz ausgewiesen wurde, um die 8 Jahres-Frist zu umgehen?

Jener Personalkommission, die im November 2012, also mehr als sieben Jahre vor Beginn meiner Amtszeit Dr. Pirker zur Ernennung vorschlug, haben der (damalige) Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz und der dienstälteste Leiter einer Staatsanwaltschaft im Sprengel kraft Amtes sowie eine Staatsanwältin der StA Graz als von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandtes Mitglied und ein Staatsanwalt der StA Graz als von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsandtes Mitglied angehört.

Der Vorschlag wurde mit den Stimmen der Mitglieder kraft Amtes beschlossen. Die beiden unterlegenen Mitglieder haben ein Minderheitenvotum erstattet.

Die in der Personalkommission geäußerte Kritik bezog sich auf die rund zweieinhalbjährige Tätigkeit von Dr. Pirker im BMJ als Grundlage des Vorschlags und den Umstand, dass er über keine Vorerfahrungen als Richter oder Staatsanwalt in der Rechtsprechung verfügte.

Dr. Pirker wurde trotz der geäußerten Kritik mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012 (und damit rund sieben Jahre vor Beginn meiner Amtszeit) über Vorschlag der damaligen Bundesministerin vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die genannte Planstelle ernannt.

Zu damaligen Widerständen innerhalb der OStA Graz und dem Wissensstand der damaligen Sektionsleiter*innen habe ich keine Wahrnehmungen, zumal sich die Vorgänge rund sieben Jahre vor Beginn meiner Amtszeit zutrugen.

Wie auf den Protestbrief an meine Amtsvorgängerin vom 15. November 2012 reagiert wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, weil dazu keine Aktenvorgänge gefunden werden konnten.

Zu den Fragen 47 und 48:

- *47. Wie oft kam es in den letzten zehn Jahren vor, dass sich auf einen Posten wie jenen für die "Stellvertretung der Leitung der OStA" lediglich eine Person bewirbt und in welchen Fällen war dies der Fall?*
- *48. Wurde anderen Bewerbern bei der OStA Graz bereits im Vorhinein kommuniziert, dass dieser Posten für Alexander Pirker reserviert war?*

Es kommt relativ häufig vor, dass sich um sogenannte „Funktionen“ (wzu die Planstellen der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe, der Richter der Gehaltsgruppen R 2, R 3, II und III sowie der Vorsteher der Bezirksgerichte, aber eben auch der Gruppenleiter, Leiter von Staats- und Oberstaatsanwaltschaften sowie die Planstellen der Oberstaatsanwälte und Generalanwälte zählen) nur einzelne Personen oder nicht mehr

bewerben, als insgesamt Stellen zu besetzen sind. Ob es im Jahr 2012 im Vorfeld andere Interessentinnen um die damals ausgeschriebene Planstelle gegeben hätte und was sie gegebenenfalls von der Abgabe einer Bewerbung abgehalten hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zur Frage 49:

- *Welche Anstrengungen haben Sie bzw. Ihre Mitarbeiter genau unternommen, um die Hintergründe zu dieser Postenbesetzung in dieser Anfragebeantwortung (und überhaupt) aufzuklären?*

Die Anfrage wurde an die zuständigen mit Personalagenden befassten Fachabteilungen des Hauses zur Aktenrecherche und Erstellung eines Antwortentwurfes weitergeleitet.

Zu den Fragen 50 bis 59:

- *50. Waren Sie als Abgeordnete der Liste JETZT Mitglied des BVT-Untersuchungsausschusses, im Rahmen dessen die Verstrickungen zwischen den Personen Alexander Pirker, Werner Amon und B.P. (BVT) - alle der ÖVP zuzurechnen – beleuchtet wurden, auch mit diesem Themenkomplex befasst?*
- *51. Welche Schlüsse zogen Sie damals und heute aus diesen Verbindungen und den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses?*
- *52. Im Fraktionsbericht der Liste JETZT wird Alexander Pirker als "Kontaktmann im BMJ" bezeichnet. Dem entsprechenden Kapitel wurde von der Liste JETZT der Name "B.P. (BVT) ("Schwarze Krake"/Causa Lansky)" gegeben. Haben Sie an diesem Fraktionsbericht mitgearbeitet und wenn ja, inwiefern?*
- *53. War die Behandlung der genannten Verstrickungen Pirkers jemals Teil Ihrer Vor- und Nachbereitungsarbeit für den BVT -Untersuchungsausschuss?*
- *54. Haben Sie den Fraktionsbericht gelesen?*
- *55. Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin aus dem Fraktionsbericht der Liste JETZT und deren Beurteilung Pirkers als im Rahmen eines ÖVP-Netzwerks tätigen "Kontaktmann im BMJ"?*
- *56. Welche Maßnahmen planen Sie zu ergreifen, um einem etwaigen partei politischen Netzwerk im Ministerium entgegenzuwirken.*
- *57. In 885/AB antworteten Sie auf die Fragen 20 bis 22, dass sie bezüglich dieser Verstrickungen "weder Informationen noch eigene Wahrnehmungen" haben. Eigene Wahrnehmungen zu diesem Themenkomplex scheiden in Ihrem Fall naturgemäß aus. Welche in Ihrem Fraktionsbericht vorzufindenden Informationen zu Alexander Pirker entziehen sich tatsächlich Ihrer Kenntnis?*
- *58. Selbst wenn "Privatwissen" de lege lata einen Minister/eine Ministerin nicht zu einem Handeln verpflichtet, wird ein solches oberstes Organ bei Kenntniserlangung in*

beruflichem Kontext sehrwohl zu einem Handeln verpflichtet. Demnach ist Ihnen als Justizministerin wenigstens seit Einbringung der AF 797/J am 12.2.2020 bewusst, welche Verstrickungen zwischen Alexander Pirker und dem Kontaktmann der ÖVP im BVT bestanden. Welche konkreten Handlungen haben Sie zur weiteren Aufklärung der im Rahmen des BVT -Untersuchungsausschusses aufgeworfenen Verdachtsmomente ergriffen?

- *59. Falls Sie keine Handlungen gesetzt haben, warum nicht?*

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Abgeordnete zum Nationalrat war ich für die JETZT-Fraktion Mitglied im BVT-Untersuchungsausschuss. Ich weise darauf hin, dass meine Tätigkeit als Abgeordnete nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt. Seit meinem Amtsantritt als Justizministerin habe ich mit SC Pirker mehrere persönliche Gespräche zu verschiedenen Themen geführt. Seit meiner Amtszeit sind keine Verdachtsmomente für strafrechtlich, disziplinarrechtlich und/oder dienstrechtlich relevante Vorgänge aufgetreten.

Abschließend halte ich fest, dass unter meiner Führung Postenbesetzungen ausschließlich nach objektiven Kriterien erfolgen.

Zur Frage 60:

- *Sind Sie nach wie vor der Ansicht, dass auf diese Postenbesetzung der § 205 RStDG nicht anwendbar ist und es sich in den Fällen Edtstadler und Pirker nicht um eine klare Umgehung des Gesetzes handelt?*

Gemäß § 205 RStDG mit der Überschrift „Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz“ können *in der Zentralstelle die Planstellen der Verwendungsgruppe A1*, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besetzt werden.

Zufolge dieses klaren Wortlauts gelten die Bestimmungen des § 205 als lex specialis nur für die Planstellen der Verwendungsgruppe A1 in der Zentralstelle (sogenannte „Hausstaatsanwälte“, vgl zum Begriff Fellner/Nogratnig, RStDG – GOG⁴ (2015) Anm 1 zu § 205. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Besetzung einer staatsanwaltlichen Planstelle sind im Gegensatz dazu in § 174 RStDG geregelt. Die Prüfung und Bewertung der Fähigkeiten und Kenntnisse – demnach die Eignung – der Bewerber*innen oblag damals und obliegt heute in erster Linie den dafür eingerichteten Personalkommissionen.

Zu den Fragen 61 bis 64:

- 61. Wie kann bei einer Person, welche am 1.12.2012 Stellvertreter der Leitung der OStA Graz wurde und bis April 2020 keinen einzigen Tag als Staatsanwalt gearbeitet hat, keine dauerhafte Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG vorliegen?
- 62. Liegt diesbezüglich Ihrer Ansicht nach eine "temporäre Zuteilung" vor?
a. Wenn ja, welche sind die seitens der Ressortführung definierten Grenzen einer temporären Zuteilung und worin finden diese ihre gesetzliche Grundlage?
- 63. Wie kann bei einer Person, welche am 1.1.2015 auf eine Planstelle als Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt wurde und deren tatsächliche Ausübung dieses Postens aus sowohl politischen als auch rechtlichen Gründen absolut untragbar scheint, keine dauerhafte Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG vorliegen?
- 64. Liegt diesbezüglich Ihrer Ansicht nach eine "temporäre Zuteilung" vor?

Richter*innen und Staatsanwält*innen, die auf Planstellen bei einer Staatsanwaltschaft oder Oberstaatsanwaltschaft ernannt sind, können nur auf Basis von Dienstzuteilungen nach § 78 RStDG (Richter*innen) bzw. § 39 BDG 1979 (Staatsanwält*innen) bei einer anderen Dienststelle als jener, bei der sie ernannt sind, tätig werden. Eine Dienstzuteilung nach § 39 BDG liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird. Sie wird in der Praxis jeweils befristet ausgesprochen. Eine Versetzung von Richter*innen ist verfassungsrechtlich einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, Staatsanwälte können gemäß § 175 Abs 4 RStDG nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft versetzt werden.

Zu den Fragen 65 und 66:

- 65. Weshalb wurden Edtstadler und Pirker, anstatt formell Richter/Richterin zu bleiben auf Posten bei der Staatsanwaltschaft gesetzt?
- 66. Welche Maßnahmen planen Sie zu ergreifen, um die Praxis der hier angesprochenen Mascherlposten in Zukunft zu verhindern und trotzdem zugleich eine Durchlässigkeit und Austausch zwischen der judiziellen Kerntätigkeit und dem Ministerium sicherzustellen?

Dr. Pirker und Mag. Edtstadler haben sich auf öffentlich ausgeschriebene Planstellen beworben und wurden von den eingerichteten Personalkommissionen zur Ernennung vorgeschlagen. Dr. Pirker wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012 (und damit rund sieben Jahre vor Beginn meiner Amtszeit) über Vorschlag der damaligen Bundesministerin vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die genannte Planstelle ernannt und Mag. Edtstadler wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 und damit rund fünf Jahre vor Beginn

meiner Amtszeit über Vorschlag des damaligen Bundesministers Dr. Brandstetter vom (damaligen) Bundespräsidenten auf die Planstelle einer Stellvertreterin der Leiterin der WKStA ernannt. Aussagen meinerseits über die Motive der damals Ressortverantwortlichen müssten sich daher in reinen Vermutungen erschöpfen, die mir nicht zukommen.

Seit jeher spielen Richter*innen sowie Staatsanwält*innen in der Verwaltung der Justiz eine zentrale Rolle, welchem Umstand die Bundesverfassung in Art. 87 Rechnung trägt. Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht das RStDG in § 78 die Zuteilung von Richter*innen zum Bundesministerium für Justiz-Zentralleitung zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben ausdrücklich vor. Allgemein gültige Regelungen enthält das BDG 1979 für die bei Staatsanwaltschaften ernannten Staatsanwält*innen. Korrespondierend besteht nach dem Personalplan die Möglichkeit, entsprechende Zuteilungsplanstellen einzurichten und zugleich wird durch die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im Personalplan sichergestellt, dass im Falle solcher Einberufungen zu Lasten freier Planstellen eines anderen Bereichs Ersatzplanstellen besetzt werden können. Damit gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften also keine der ihnen zugewiesenen Personalressourcen verloren.

Die Systemisierung von Planstellen von Oberstaatsanwälten und Leitenden Staatsanwälten im Bundesministerium für Justiz dient dazu, Richter*innen/Staatsanwält*innen, die im Bundesministerium für Justiz hochqualifizierte Arbeit leisten und dabei eine klassische Justizkarriere hintanstellen, die Möglichkeit einer mit der Gerichtsbarkeit vergleichbaren Karriere zu bieten. Dadurch erleiden Richter*innen/Staatsanwält*innen, die in der Gerichtsbarkeit zum Beispiel bereits für eine Stelle beim Oberlandesgericht oder der Oberstaatsanwaltschaft in Frage kämen, durch ihren Einsatz in der Zentralstelle keine Nachteile in ihrer Berufslaufbahn. Die Durchlässigkeit zwischen Karrieren in der Zentralstelle und der Gerichtsbarkeit ist gelebte Justizverwaltung durch Richter*innen und Staatsanwält*innen und stärkt die Unabhängigkeit der Justiz.

Ich erachte temporäre Dienstzuteilungen von bei Gerichten ernannten Richter*innen oder Staatsanwält*innen von Staatsanwaltschaften in Ergänzung zu den Möglichkeiten einer dauerhaften Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG nicht nur als wichtiges Element des Austauschs und der Stärkung des Zusammenhalts zwischen der Rechtsprechung und der Justizverwaltung, sondern darüber hinaus auch als wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Selbstverwaltung der Justiz.

Abschließend halte ich fest, dass unter meiner Führung Postenbesetzungen ausschließlich nach objektiven Kriterien erfolgen.

Zur Frage 67 bis 69:

- *67. Welche Personen haben diese Anfrage für Sie vorbereitet?*
- *68. Wann wurde Ihnen diese Anfrage zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt?*
- *69. Haben Sie Änderungen vorgenommen?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Die Anfrage wurde – wie sonst auch – von Referenten und Abteilungsleiter*innen der fachlich zuständigen Abteilungen durch Erstellung eines inhaltlichen Antwortentwurfs vorbereitet, von der Kompetenzstelle für Parlamentskoordination zusammengestellt und lektoriert.

Diese Anfragebeantwortung wurde mir vor Abfertigung zur Durchsicht und zugleich zur Unterzeichnung vorgelegt. Änderungen werden ganz grundsätzlich nicht von mir, sondern von meinen Mitarbeiter*innen vorgenommen. Es entspricht dem gewöhnlichen Abstimmungsprozess in allen Ressorts, dass Minister*innenerledigungen von der jeweiligen Fachabteilung bzw. Fachsektion vorbereitet und mir bzw. meinen Mitarbeiter*innen im Kabinett zur Durchsicht und allfälligen stilistischen Anpassung vorgelegt werden. Solche Änderungen können Formatierung, Orthographie, Formulierungen und ähnliches umfassen.

Über einzelne solcher Änderungen gegenüber dem Beantwortungsentwurf etwa der Fachsektion werden grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Darüber hinaus könnte die gestellte und ähnliche Fragen nie zufriedenstellend beantwortet werden, weil jeder Vermerk in der Beantwortung, dass etwas geändert wurde, selbst wieder eine Änderung darstellen würde, die wieder zu vermerken wäre und so weiter ad infinitum.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die mit dieser Frage intendierte Änderungsverfolgung auf eine unzulässige parlamentarische Kontrolle der internen Willensbildung der Regierung(smitglieder) hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

